



850.1

**Reglement  
über die Freitodbegleitung  
im Haus zum Seewadel**

der Politischen Gemeinde  
Affoltern am Albis

vom 27. Juni 2011



# Politische Gemeinde Affoltern am Albis

## Reglement über die Freitodbegleitung im Haus zum Seewadel

vom 27. Juni 2011

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### A. Grundlagen

#### Art. 1

Die Bewohner im Haus zum Seewadel werden als Individuen wahrgenommen und ihre Wünsche respektiert. Alle Bewohner behalten bis zum Lebensende ihr Recht auf Selbstbestimmung<sup>1</sup>.

#### Art. 2

Die Beihilfe zum Suizid, begleitet und durchgeführt durch die Organisation EXIT, wird im Haus zum Seewadel toleriert.

#### Art. 3

Im Zentrum steht jederzeit der Wille des suizidwilligen Bewohners, welcher letztendlich nach seinen Wünschen und in seinem gewohnten Umfeld, in Würde, Ruhe und Frieden sterben können soll. Mitarbeitende des Haus zum Seewadel, externe Betreuungspersonen und Angehörige dürfen keinen Einfluss nehmen auf die Willensbekundung eines Bewohners zum Freitod.

#### Art. 4

Der Ablauf muss jeder Zeit nach den gesetzlichen Grundlagen sowie dem hausinternen Reglement entsprechend erfolgen. Das Haus zum Seewadel übernimmt ausdrücklich keine aktive Rolle im gesamten Prozess der Freitodbegleitung<sup>2</sup>. Dies bedeutet, dass das Haus zum Seewadel weder eine Bewilligung für eine Freitodbegleitung erteilt noch diese steuert oder organisiert.

#### Art. 5

Ein sorgfältiger Umgang sowie eine angepasste, sorgsame Kommunikation während des gesamten Prozesses der Freitodbegleitung haben im Haus zum Seewadel oberste Priorität.

---

<sup>1</sup> Siehe Art. 10 und Art. 28 ZGB sowie "Medizinisch-ethische Grundsätze: Recht der Patientinnen und Patienten auf Selbstbestimmung", SAMW

<sup>2</sup> Siehe ethischer Standpunkt "Beihilfe zum Suizid ist nicht Teil des pflegerischen Auftrags", SBK

## **B. Ablaufschema zur Freitodbegleitung im Haus zum Seewadel**

HzS:	Haus zum Seewadel	Verwendete Abkürzungen
GL:	Geschäftsleitung	
BL:	Bereichsleitung	
TL:	Teamleitung	
MA:	Mitarbeitende des HzS	
Hauptverantwortung:	GL	Regelung bezüglich den Abwesenheitsvertretungen
1. Vertretung:	BL Pflege	
2. Vertretung:	Stellvertretung GL	
3. Vertretung:	Stellvertretung BL Pflege	

Handlungsschritte	Beschreibung	Verantwortlichkeiten (Wer handelt?)	Grundsätzliches
<p>1. Äusserung des konkreten Wunsches eines Bewohners gegenüber einem MA des HzS, eine Freitodbegleitung durch EXIT in Anspruch zu nehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewohner äussert gegenüber einem MA des HzS den Wunsch nach einer Freitodbegleitung durch EXIT.</li> <li>- Bewohner wird in seiner Aussage ernst genommen, sein Wunsch wird via TL an die BL Pflege sowie den GL weitergeleitet.</li> <li>- Der involvierte MA wird darauf hingewiesen, darüber Stillschweigen zu bewahren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewohner</li> <li>- Betroffener MA</li> <li>- BL Pflege</li> <li>- GL</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wünsche und Anliegen von Bewohnern werden im HzS ernst genommen und respektiert.</li> </ul>
<p>2. Abgabe des Reglements</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die BL Pflege führt ein Gespräch mit dem Bewohner (wenn gewünscht, im Beisein von Angehörigen), gibt das Reglement ab und erklärt dabei die Inhalte, die Haltung des HzS, den möglichen Ablauf etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- BL Pflege</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zentrum stehen der Bewohner und sein Recht auf Selbstbestimmung.</li> <li>- Bewohner wird darum gebeten, im Haus mit niemandem über die geplante Freitodbegleitung zu sprechen, um unnötige Unruhe zu vermeiden.</li> </ul>
<p>3. Kontaktaufnahme mit EXIT</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bewohner nimmt selbstständig mit der EXIT-Geschäftsstelle Kontakt auf und äussert seinen Wunsch nach einer Freitodbegleitung. Er kann EXIT zur Orientierung eine Kopie des Reglements des HzS abgeben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewohner</li> <li>- Evtl. Angehörige oder Hausarzt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn ein Bewohner nicht dazu in der Lage ist, den Kontakt zu EXIT selbstständig aufzunehmen, muss dies durch Angehörige oder den Hausarzt übernommen werden.</li> <li>- Das HzS übernimmt hier ausdrücklich keine aktive Rolle.</li> </ul>

Handlungsschritte	Beschreibung	Verantwortlichkeiten (Wer handelt?)	Grundsätzliches
<p>4. Handlungsschritte gemäss Vorgaben von EXIT</p>	<p>EXIT führt gemäss ihrem Ablauf diverse Schritte mit dem Bewohner durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfordern eines ärztlichen Diagnose-Schreibens mit Bescheinigung der Urteilsfähigkeit und des freien Willens des Bewohners</li> <li>- Zweites Zeugnis durch einen weiteren Arzt einholen (= zweite Meinung)</li> <li>- Besuch eines Freitodbegleiters beim Bewohner für ein ausführliches Gespräch</li> <li>- Ausstellung des Rezeptes für das Sterbemittel durch Arzt, Einlagerung des Medikamentes in einer Apotheke</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewohner</li> <li>- Mitarbeiter EXIT</li> <li>- Hausarzt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auch in diesem Schritt übernimmt das HzS keinerlei aktive Rolle.</li> <li>- Bei Gesprächen oder Besuchen von EXIT beim Bewohner dürfen keine MA des HzS anwesend sein.</li> </ul>
<p>5. Festlegung des Termins für die Freitodbegleitung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn alle Bedingungen erfüllt und Vorbereitungen getroffen sind, spricht sich der Freitodbegleiter mit dem Bewohner ab und legt den Termin für die Begleitung fest.</li> <li>- Der Bewohner ist verpflichtet, dem HzS den Zeitpunkt der Freitodbegleitung mitzuteilen, sobald der Termin bekannt ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewohner</li> <li>- Mitarbeiter EXIT</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das HzS tritt nicht in Kontakt mit EXIT, sondern erhält die Information über den Zeitpunkt vom Bewohner direkt.</li> </ul>

Handlungsschritte	Beschreibung	Verantwortlichkeiten (Wer handelt?)	Grundsätzliches
6. Information an diverse Stellen durch das HzS	<p>Sobald der Zeitpunkt der Freitodbegleitung fest steht, werden folgende Stellen informiert:</p> <p>Durch die BL Pflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hausarzt, Heimarzt, Bezirksarzt</li> <li>- Kantonspolizei Zürich</li> </ul> <p>Durch den GL:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Heimausschuss</li> <li>- Leitungsteam HzS sowie direkt betroffene Teammitglieder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- BL Pflege</li> <li>- GL</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Schutz des Bewohners wird im Haus sehr sorgfältig kommuniziert.</li> <li>- Primär wird nur das Leitungsteam sowie das betroffene Pflegeteam informiert.</li> </ul>
7. Vollzug der Freitodbegleitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Freitodbegleitung findet zum vereinbarten Zeitpunkt im Zimmer des Bewohners statt, je nach Wunsch in Anwesenheit der Angehörigen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitarbeiter EXIT</li> <li>- Bewohner</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Während der Freitodbegleitung halten sich keine MA des HzS im Zimmer des Bewohners auf.</li> </ul>
8. Eintreffen des Todes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sobald der Tod des Bewohners eingetreten ist, informieren die Freitodbegleiter von EXIT die BL Pflege.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitarbeiter EXIT</li> <li>- BL Pflege</li> </ul>	
9. Information an Polizei und Bezirksarzt durch das HzS	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die BL Pflege informiert nach Eintreten des Todes die Polizei sowie den Bezirksarzt. Die Freitodbegleiter von EXIT bleiben bis zum Eintreffen der Polizei anwesend.</li> <li>- Ein solcher Todesfall ist immer ein «aussergewöhnlicher Todesfall» und muss entsprechend behandelt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- BL Pflege</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor dem Eintreffen der Polizei und des Bezirksarztes wird das Zimmer des Bewohners von keinen MA des HzS betreten.</li> </ul>

Handlungsschritte	Beschreibung	Verantwortlichkeiten (Wer handelt?)	Grundsätzliches
10. Information an Heimausschuss durch das HzS	<ul style="list-style-type: none"> <li>- GL informiert den Heimausschuss über den Todesfall.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- GL</li> </ul>	
11. Interne Information durch das HzS	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach dem Tod des Bewohners werden alle Mitarbeiter sowie Bewohner im Haus über den Todesfall sorgfältig informiert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- GL</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das HzS ist sich bewusst, dass diese Information sowohl bei Mitarbeitern wie auch Mitbewohnern diverse Emotionen auslösen kann.</li> </ul>
12. Erstellen einer Aktennotiz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Über jede Freitodbegleitung wird eine Aktennotiz erstellt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- BL Pflege und GL</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Aktennotiz dient der Nachvollziehbarkeit der Freitodbegleitung.</li> </ul>
13. Auswertung der Freitodbegleitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Aktennotiz wird an einer Leitungssitzung vorgestellt und abgegeben.</li> <li>- Anhand der erstellten Aktennotiz wird das Geschehene in allen Teams nochmals angesehen, zwecks Verarbeitung / Austausch / Rückblick.</li> <li>- Rückmeldungen werden in eine nächste Leitungssitzung zurückgebracht.</li> <li>- Rückmeldung an den Heimausschuss</li> <li>- Je nach Bedarf soll die Möglichkeit eines "Runden Tisches" für Bewohner bestehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- GL</li> <li>- TL</li> <li>- TL</li> <li>- GL</li> <li>- GL</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das HzS legt Wert auf eine sorgfältige Nachbearbeitung einer Freitodbegleitung.</li> </ul>

Affoltern am Albis, 27. Juni 2011

GEMEINDERAT AFFOLTERN AM ALBIS

Präsident  
Robert Marty

Schreiber  
Silvio Böni

## Anhang I

### Definitionen zur Sterbehilfe

Passive Sterbehilfe	<p>Verzicht auf die Aufnahme oder den Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen. Diese Form der Sterbehilfe ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, wird aber als erlaubt angesehen.</p> <p>Die passive Sterbehilfe wird im Haus zum Seewadel toleriert. Entscheidungsträger ist der zuständige Hausarzt.</p>
Indirekt aktive Sterbehilfe	<p>Liegt vor, wenn zur Linderung von Leiden Mittel eingesetzt werden, welche als Nebenwirkung die Lebensdauer herabsetzen können. Diese Art der Sterbehilfe ist im geltenden Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt, gilt aber als grundsätzlich erlaubt.</p> <p>Die indirekt aktive Sterbehilfe wird im Haus zum Seewadel toleriert. Entscheidungsträger ist der zuständige Hausarzt.</p>
Direkt aktive Sterbehilfe	<p>Gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen. Sie ist heute nach Art. 111 StGB (vorsätzliche Tötung), Art. 114 StGB (Tötung auf Verlangen) oder Art. 113 StGB (Totschlag) strafbar.</p> <p>Die direkt aktive Sterbehilfe wird im Haus zum Seewadel nicht toleriert und wird klar abgelehnt.</p>
Beihilfe zum Suizid	<p>Bei der Beihilfe zum Suizid geht es darum, einem urteilsfähigen Patienten eine tödliche Substanz zu vermitteln, welche der Suizidwillige dann ohne Fremd-einwirkung einnimmt. Organisationen wie EXIT leisten Beihilfe zum Suizid im Rahmen dieses Gesetzes. Nur wer aus «selbstsüchtigen Beweggründen» jemandem zum Suizid Hilfe leistet wird nach Art. 115 StGB bestraft.</p>



